

Satzung der Kreisstadt Euskirchen über den Ersatz des Verdienstausfalles, der Ausbilderentschädigung und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen vom 13.12.2023

Gemäß der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Kreisstadt Euskirchen in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Euskirchen zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und bestimmten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.

(2) Jede/r Funktionsträger/-in nach Abs. 1 hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen wird jeweils die höhere Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Funktionswahrnehmung verbundenen notwendigen Ausgaben und sonstige persönliche Kosten abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz von Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallenschädigung und Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2 Höhe und Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/-innen richtet sich nach der in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung-EntSchVO) in der jeweils gültigen Fassung genannten Höhe der Aufwandsentschädigung als monatliche Teilpauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Euskirchen maßgeblichen Größenklasse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO NRW.

Die Höhe wird in Anlehnung der EntschVO nach prozentualen Anteilen wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-----|----------------------------|--------|
| a.) | Leitung der Feuerwehr | (100%) |
| b.) | Stv. Leitung der Feuerwehr | (50%) |
| c.) | Löschzugführer/-in | (15%) |
| d.) | Zugführer/-in ABC | (15%) |

e.)	Löschgruppenführer/-in	(15%)
f.)	Internetbeauftragte/-r	(15%)
g.)	Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	(15%)
h.)	Stadtkinderfeuerwehrwart/-in	(15%)
i.)	Ausbildungsbeauftragte/-r	(15%)
j.)	Pressebeauftragte/-r	(15%)
k.)	Sicherheitsbeauftragte/-r	(15%)
l.)	Einheitsführer/-in IUK	(10%)
m.)	Jugendwarte/-in Löschzug 1-5	(10%)
n.)	Einheitsführer/-in HFS	(10%)

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden auf volle Euro aufgerundet und zum 1. eines Quartals nachträglich gezahlt.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfangsberechtigte länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine/ihre ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Die Leitung der Feuerwehr oder sein/e Stellvertretung können bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung von Funktionsträgern/-innen die jeweilige Aufwandsentschädigung reduzieren oder bis auf null kürzen.

§ 3 Verdienstausschlag / fortgewährter Arbeitsverdienst

(1) Beruflich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Euskirchen sowie private Arbeitgeber/-innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages und der fortgewährten Arbeitsentgelte / Dienstbezüge (Arbeitsverdienst), sofern der Erstattungsanspruch auf Grund von Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.

(2) Der Regelstundensatz für den Verdienstausschlag wird in Anlehnung an die Regelungen des § 6 Abs.1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung-EntschVO) vom 26. September 2023 in der jeweils geltenden Fassung bemessen.

(3) Der Höchstbetrag je Stunde für den Verdienstausschlag wird in Anlehnung an die Regelungen des § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung-EntschVO) vom 26. September 2023 in der jeweils geltenden Fassung bemessen.

(4) Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale nach § 21 Abs. 3 BHKG gewährt werden.

(5) Der Verdienstausschlag für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des/der Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

(6) Für die Festsetzung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen für private Arbeitgeber/-innen im Rahmen von Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen, notwendigen, dienstlichen Veranstaltungen wird nach dem tatsächlichen Verdienstausschlag des/der jeweiligen Arbeitnehmers/-in abgerechnet.

(7) Der Verdienstausschlag bzw. fortgewährter Arbeitsverdienst wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach dem anspruchsbegründeten Tatbestand im Sinne des § 1 dieser Satzung gestellt wird.

§ 4 Einsatzführungsdienst

(1) Der Einsatzführungsdienst besteht sowohl aus hauptamtlichen als auch aus ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr. Werktags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und regelmäßig in 24-Stunden-Schichten wird der Einsatzführungsdienst von hauptamtlichen Kräften der Laufbahngruppe 2 wahrgenommen. In den übrigen Zeiten durch ehrenamtliche Führungskräfte. Ehrenamtliche Führungskräfte erhalten für den Einsatzführungsdienst einen pauschalierten Auslagenersatz bis maximal 250,00 €/Monat (3.000,00 €/Jahr).

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Einsatzführungsdienst beträgt:

a.) Im 12 Std. Dienst 25,00 €

b.) Im 24 Std. Dienst 50,00 €

§ 5 Einsatzdauer und Ruhezeiten

Die Einsatzdauer ist der Zeitraum, der zwischen Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft liegt. Feuerwehrangehörige, die an Einsätzen mit einer Dauer von zwei bis vier Stunden teilgenommen haben, bei denen das Einsatzende nach 24:00 Uhr liegt, nehmen ihre berufliche Tätigkeit, soweit das möglich ist, ab 12:00 Uhr wieder auf. Eine Ruhezeit von acht Stunden sollte beachtet werden. Endet der Einsatz nach 03:00 Uhr, sollte am gleichen Tage keine Arbeitsaufnahme mehr erfolgen. Endet ein Einsatz während der regulären Arbeitszeit, weniger als eine Stunde vor Arbeitschluss, so muss der Feuerwehrangehörige nicht mehr an seine Arbeitsstelle zurückkehren. Für von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten (z.B. Selbstständige, Gastwirte/-innen, Pflegefachkräfte etc.) müssen Regelungen im Einzelfall getroffen werden. Auch hier sollten die Ruhezeiten nach Möglichkeit beachtet werden.

§ 6 Ausbilderentschädigung

Die Höhe der Entschädigung für Ausbilder und Ausbilderinnen beträgt 19,00 € je Unterrichtsstunde.

§ 7 Steuer- und Sozialversicherung

(1) Die Empfangsberechtigten der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.

(2) Zum Jahresende kann zur Vorlage beim Finanzamt auf Antrag eine Jahresbescheinigung ausgestellt werden, eine Kopie dieser Bescheinigung erhält das zuständige Finanzamt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Euskirchen über den Ersatz des Verdienstausfalles, der Ausbilderentschädigung und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt / Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 13.12.2023

Sacha Reichelt
Bürgermeister